Bewertung kritischer Ziffern der BR-Drs. 439/1/26 zum TKG-ÄnderungsG

7.	Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 25 Absatz 1 einleitender Satzteil TKG)
10c., 11., 13., 16i.	Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 25 Absatz 1 Nummer 6 TKG) und Nummer 10 Buchstabe a (§ 34 Absatz 6 TKG)
18.	Zu Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe a (§ 34 Absatz 6 Satz 2 TKG)

Das in Ziffer 10.c) geforderte Antragsrecht von Wettbewerbern für die Kupfer-Glas-Migration würde die Verantwortung für die Stilllegung eines Netzes von der Verantwortung für dessen Betrieb und für die Versorgung der angeschlossenen Kunden trennen. Wettbewerber könnten die Abschaltung fremder Infrastruktur verlangen, ohne die damit verbundenen technischen, wirtschaftlichen und versorgungsbezogenen Risiken zu tragen.

Erforderlich ist ein solches Antragsrecht nicht. Der Gesetzentwurf erweitert bereits die Möglichkeiten der Bundesnetzagentur, vom marktmächtigen Unternehmen einen Migrationsplan zu verlangen und Vorgaben für einen diskriminierungsfreien Übergang zu machen. Ein zusätzliches Initiativrecht würde vor allem strategische Anträge und Rechtsstreitigkeiten begünstigen. Die Abschaltung eines bestehenden Netzes und damit die Schaffung eines de-facto-Monopols darf nicht zum geschäftspolitischen Instrument einzelner Marktteilnehmer werden. Maßgeblich müssen der tatsächliche Ausbauzustand, die Nachfrage der Kunden und die durchgängige Versorgungssicherheit sein.

Für ein Antragsrecht von Wettbewerbern fehlt zudem die unionsrechtliche Grundlage. Der Europäische Kodex für die elektronische Kommunikation regelt das Migrationsverfahren abschließend. Die Bundesregierung kann diesen Vorschlag also auch aus formellen Gründen nur ablehnen. Die Entscheidung über das Ob und den Zeitpunkt einer Abschaltung obliegt allein dem Unternehmen, das die Infrastruktur betreibt. Geschützt sind die Endnutzer und Vorleistungsnachfrager im jeweiligen Migrationsgebiet, nicht konkurrierende Netzbetreiber.

Auch wenn die Empfehlung unter Ziffer 16.i) formal als Prüfbitte formuliert ist, enthält sie bereits eine deutliche politische Vorfestlegung zugunsten einer gesetzlich angeordneten vorgezogenen Kupferabschaltung. Der geförderte Ausbau eines Glasfasernetzes bedeutet jedoch nicht, dass die Voraussetzungen für eine Abschaltung erfüllt sind. Eine Homes-passed-Versorgung besagt nur, dass Glasfaser in der Nähe der Gebäude verfügbar ist, nicht, dass alle Gebäude angeschlossen und alle bislang über das Kupfernetz erbrachten Dienste gesichert sind.

Eine rechtlich angeordnete Abschaltung könnte Kunden außerdem zum Wechsel auf ein bestimmtes gefördertes Netz zwingen und den Infrastrukturwettbewerb nachträglich zugunsten des Fördermittelempfängers verändern. Beschleunigend wirkt das nicht, weil die Investitionsentscheidung selbst lange vor einer möglichen Migration fällt. Hinzu kommt, dass Fördergebiete nicht gleichzusetzen sind mit flächiger FTTH-Versorgung: Nur Anschlüsse, die kein Gigabit erreichen, werden mit Förderung ausgebaut. Bestehende HFC-Kabelanschlüsse dürfen z. B. nicht mit Fördermitteln überbaut werden.

Unionsrechtlich fände eine solche Abschaltpflicht keine Stütze und wäre rechtswidrig. Der Europäische Kodex knüpft das Verfahren an die autonome unternehmerische Entscheidung und sieht eine auf das konkrete Gebiet bezogene Prüfung durch die Bundesnetzagentur vor.

Eine gesetzliche Pauschalvorgabe für eine ganze Gebietskategorie würde beides ersetzen. Hinzu kommt, dass der erzwungene Rückbau eines funktionsfähigen Netzes tief in das Eigentum des Betreibers eingreift und allenfalls mit erheblichen Übergangsfristen oder einem finanziellen Ausgleich in Betracht käme.

Förderung darf daher keinen gesetzlichen Anspruch auf Stilllegung konkurrierender, privat finanzierter Infrastruktur begründen.

Die Ziffern 7, 11, 13 und 18 sollten abgelehnt werden. Die vier Ziffern betreffen unterschiedliche Vorschriften, verfolgen aber dieselbe Richtung: Sie verdichten die Vorgaben für die Kupfer-Glas-Migration, bevor es dafür überhaupt eine belastbare Praxis gibt. Ziffer 7 verlangt eine Fristsetzung und laufende Aktualisierung des Migrationsplans, Ziffer 11 regt ein grundsätzliches, regelbasiertes Abschaltverfahren an, Ziffer 13 will hierfür Homes-passed-Quoten als Versorgungsschwelle vorgeben und damit gerade nicht auf die Zahl der tatsächlich angeschlossenen Haushalte – Homes connected – abstellen. Und Ziffer 18 macht behördliche Vorgaben zum diskriminierungsfreien Vorgehen vom Ausnahme- zum Regelfall.

Der Prozess der Abschaltung von Kupfernetzen steht in Deutschland, von einzelnen Pilotprojekten abgesehen, noch am Anfang. Bundesweit gibt es erst wenige Gebiete, die umfassend mit Glasfaser erschlossen sind. Die detaillierte Ausformulierung eines regelbasierten Verfahrens einschließlich fester Schwellenwerte ist deshalb nicht nur rechtlich ohne Grundlage, sondern verfrüht.

Besonders nachteilig ist der in Ziffer 13 gewählte Maßstab. „Homes passed“ bedeutet lediglich, dass ein Glasfaserkabel in der Nähe des Gebäudes verfügbar ist. Ob das einzelne Gebäude tatsächlich erschlossen, die Wohnung angeschlossen und ein funktionsfähiger Vertrag vorhanden ist, sagt dieser Maßstab nicht aus. Eine Abschaltschwelle, die daran anknüpft, würde den Abschaltprozess in Gang setzen, bevor für die betroffenen Endkundinnen und Endkunden eine tatsächlich nutzbare Anschlussalternative besteht.

Maßgeblich für Abschaltentscheidungen muss deshalb die Zahl der tatsächlich angeschlossenen Haushalte („Homes connected“) sein. Nur dieser Maßstab stellt sicher, dass niemand seine bestehende Versorgung verliert, bevor der Ersatzanschluss vorhanden und in Betrieb ist. Eine an der bloßen Verfügbarkeit ausgerichtete Schwelle verlagert das Risiko der Nachverdichtung auf die Endkunden und auf den abschaltenden Betreiber, ohne dass die Migration dadurch schneller gelänge. Auch die Bundesnetzagentur stellt in ihrem Regulierungskonzept zur Kupfer-Glas-Migration (Januar 2026) auf die Zahl der tatsächlich angeschlossenen Haushalte ab.

Hinzu kommt der Zusammenhang mit dem Digital Network Act. Nationale Vorfestlegungen, die anschließend wieder angepasst werden müssten, schaffen am Markt und für Kapitalgeber Unsicherheit statt Planungssicherheit. Vorgaben, die über den Schutz der Endnutzer und Vorleistungsnachfrager im jeweiligen Migrationsgebiet hinausgehen und diesen sogar gefährden, stoßen zudem an die Grenzen des geltenden Rechtsrahmens.

Sachgerecht ist der umgekehrte Weg: Die Migration sollte markt- und investitionsbasiert erfolgen. Die geltenden Regelungen enthalten bereits umfassende Transparenz- und Schutzvorgaben. Zusätzliche Verfahrensschritte verkomplizieren künftige Abschaltverfahren, verzögern sie und belasten sie mit Prozessrisiko. Sie bewirken damit das Gegenteil des gewünschten frühzeitigen Einstiegs in die Migration.

4.	Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe a (§ 3 Nummer 5a – neu –, 5b TKG)
71.	Zu Artikel 1 Nr. 62 Buchstabe c1 – neu – (§ 165 Absatz 5 Satz 1a – neu – TKG)
74.	Zu Artikel 1 Nummer 71 (§ 185 Absatz 1 Satz 2, 2a – neu – bis 2c – neu – TKG)

Der Bundesrat empfiehlt die Definition einer „Basisversorgung“ in § 3 und deren Absicherung in § 165 (Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen). Zudem soll die BNetzA nach § 185 weitere Details regeln.

Der Vorschlag sollte als unnötig und Unklarheiten schaffend abgelehnt werden: Schon die Definition in § 3 steht in unklarem Verhältnis zur Auflistung in § 185 Abs. 1. Es werden die gleichen Dienste genannt, jedoch immer reduziert (statt Sprachdienst nur Sprachtelefonie (also nicht über WhatsApp), nur SMS und bidirektionale Datenübertragung, nur Zugang zu ausgewählten Diensten statt dem allg. Internetzugangsdienst). Damit bleibt unklar, welche Norm Vorrang hat.

Die Regelung in § 165 stellt eine unnötige Fokussierung der ohnehin verpflichtenden Schutzmaßnahmen dar. Im Kanon der Maßnahmen nach den §§ 165ff definiert die BNetzA bereits die notwendigen Maßnahmen, die natürlich auch den Schutz bei Störungen der Energieversorgung beinhalten. Wenn diese Maßnahmen nach Einschätzung der Länder nicht ausreichen, kann im Rahmen der Abstimmungen zum Sicherheitskatalog und zum Sicherheitskonzept ein konkretes Verbesserungspotential diskutiert werden. Jede Vorgabe wird sich dennoch an Abs. 6 messen lassen müssen („(6) Technische Vorkehrungen und sonstige Schutzmaßnahmen sind angemessen, wenn der dafür erforderliche technische und wirtschaftliche Aufwand nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der zu schützenden Telekommunikationsnetze oder -dienste steht.“). Die Länder haben Grenzen des Umsetzbaren selbst bereits anerkannt.

Der Vorschlag zu § 185 stellt insofern eine unnötige Doppelung der Kompetenzen der BNetzA dar. Zudem erzeugt der erste neu vorgeschlagene Satz die oben beschriebene Unklarheit, ob Maßnahmen zur Sicherung aller in Abs. 1 genannten Dienste vorgeschrieben sind, oder nur für die neu in § 3 definierten „Basisdienste“.

79.	Zum Gesetzentwurf allgemein (Mehrfachausbau, Open Access)

Ziffer 79 ist insgesamt sehr kritisch zu bewerten. Dies gilt insbesondere für die Buchstaben b und d.

Wettbewerblicher Mehrfachausbau ist nicht als solcher missbräuchlich oder volkswirtschaftlich nachteilig. Der Ausbau paralleler Infrastruktur ist in der Regel Ausdruck funktionierenden Wettbewerbs, stärkt die Resilienz und ermöglicht Innovationen, bessere Angebote und günstigere Preise. Eine staatliche Steuerung der Frage, welcher Betreiber in einem Gebiet noch ein eigenes Netz errichten darf, birgt

demgegenüber die Gefahr regionaler Infrastrukturmonopole und unzusammenhängender Netze überregionaler Anbieter mit divergierenden Servicequalitäten. Infrastrukturwettbewerb käme damit zum Erliegen.

Leistungsfähige digitale Netze sind die Grundlage für wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit, technologische Souveränität und die Digitalisierung von Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft. Diese Zielsetzung wird auch auf europäischer Ebene gestützt. Der Draghi-Bericht zeigt, dass Europa bei Digitalisierung und Produktivität aufholen und deutlich mehr in digitale Infrastrukturen investieren muss.

Regulatorische Fehlanreize, wie sie hier drohen, verzögern Investitionen und schwächen damit unmittelbar Digitalisierung und Standortentwicklung. Dabei ist Deutschland beim Glasfaserausbau auf gutem Weg: Laut Breko[1] wird Ende 2030 in Deutschland je nach Szenario eine Glasfaserausbauquote zwischen 84,1 und 89,5 Prozent erwartet.

Für tatsächlich missbräuchliches Verhalten bestehen bereits wirksame Eingriffsmöglichkeiten nach dem Telekommunikations- und Wettbewerbsrecht. Zusätzliche präventive Befugnisse, die schon vor dem Nachweis eines konkreten Missbrauchs wirksam würden, wären ein erheblicher Eingriff in privatwirtschaftliche Investitionsentscheidungen. Besonders problematisch wäre eine Sanktionierung vergangenen Verhaltens anhand nachträglich geschaffener Maßstäbe, da dies bei der Kapitalbeschaffung als zusätzliches Risiko eingepreist werden müsste.

Kritisch ist auch die Forderung, die Nachfrage bundesweit tätiger Anbieter nach fremden Open-Access-Angeboten staatlich zu favorisieren. Open Access ist sinnvoll und notwendig, er wird von der Branche durch zahlreiche Vereinbarungen bereits vorangetrieben. Aus der Offenheit eines Netzes darf aber kein faktischer Zwang zum Bezug bestimmter Vorleistungsprodukte entstehen, unabhängig von deren Service- und Qualitätsniveau. Ein solcher „Wholebuy“-Ansatz würde das Auslastungs- und Vermarktungsrisiko regionaler Betreiber auf bundesweit tätige Anbieter verschieben und zugleich deren eigene Ausbauentscheidungen und Innovationsmöglichkeiten einschränken. Staatliche Eingriffe müssen auf konkret nachgewiesenes missbräuchliches Verhalten begrenzt bleiben.

[1] BREKO Marktanalyse 2026, Seite 11, September 2026.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6a – neu – (§ 20a TKG)

Die Bundesländer schlagen einen neuen § 20a vor, um einen Vorrang der Bedarfe der BOS zu regeln. Der Vorschlag sollte in den Rahmen des § 185 gestellt und dort klarer gefasst werden:

Die Absätze (2) und (3) des Vorschlags sichern ab, dass Kommunikationsdienste der BOS im Knappheitsfall priorisiert werden können. Tatsächlich gibt es in Verhandlungen mit den BOS Unklarheit, ob deren Kommunikation grundsätzlich oder im Einzelfall ohne gesetzliche Normierung gegenüber anderem Verkehr priorisiert werden darf, ohne dass ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vorliegt.

Unklar ist auch die Anwendung von Abs. (1). Durch die Verortung als § 20a im Bereich der Zugangsregulierung wäre der Zugangsbegriff von § 3 Ziff. 74 anzunehmen. Die BOS erbringen aber keine TK-Dienste für ein anderes Unternehmen, sondern nutzen diese oder betreiben sie für den Eigenbedarf. Im Rahmen der Novelle zum TKG im Jahr 2021 wurde in Artikel 9 erst das BDBOS-Gesetz geändert, um den Bezug von TK-Vorleistungen durch die BOS zu klären. Der neue Abs. (1) in einem § 20a TKG scheint diese Regelung ohne Not zu duplizieren. Auf diesen Abs. (1) sollte daher verzichtet werden oder zumindest durch die Verlagerung des ganzen neuen Paragrafen in Abschnitt 2 des Teil 10 des TKG die Fehlinterpretation des Zugangsbegriffs vermieden werden. In diesem Fall sollte auch sein Verhältnis zu § 24 BDBOS-G klargestellt werden.

23. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 79 Absatz 2 Satz 1, § 80 Absatz 2 sowie § 81 Absatz 1 und Absatz 1a – neu – TKG)

Die Übermittlung und Anzeige von Informationen zur tatsächlichen Verfügbarkeit von Leerrohren wurde bereits im Kabinettsentwurf berücksichtigt. Nicht sinnvoll ist es jedoch, die Verfügbarkeit von Glasfasern zu erheben. Der geografische Verlauf von Glasfaserkabeln wird bereits im Infrastrukturatlas dargestellt. Die Anzeige einer tatsächlichen Verfügbarkeit würde jedoch eine stündliche Lieferung neuer Daten an die Zentrale Informationsstelle erfordern, denn Glasfasern werden in einem bundesweiten TK-Netz täglich tausendfach geschaltet. Eine solche Information ist auch nicht erforderlich, denn ein Anspruch auf Zugang zu einer unbeschalteten Glasfaser besteht nur im Förderkontext. Dort sichert bereits das Materialkonzept, dass immer genügend Glasfasern zur Verfügung stehen.

Kritisch zu bewerten ist auch die Forderung, Informationen über Markterkundungsverfahren (MEV) in die Übersicht nach § 80 (2) aufzunehmen: I. R. v. MEVn machen die TKUs grundsätzlich äußerst sensitive Angaben zu ihren Ausbauplänen. Diese unterliegen besonderen Vertraulichkeitsanforderungen. Darüber hinaus handelt es sich eben über Informationen zu Ausbauplänen, nicht etwa zur Ist-Versorgung. Auch

insofern wäre die Erweiterung des Verzeichnisses gem. § 80 um MEV-Informationen im Zweifel verwirrend.

Eine Erhebung weiterer standortbezogener Informationen im Bereich Mobilfunk ist hinsichtlich Notwendigkeit, Netzsicherheit und Verhältnismäßigkeit kritisch zu sehen und abzulehnen. Eigentlich könnte für den Mobilfunkausbau wegen der von den Netzbetreibern zu erfüllenden hohen Versorgungsauflagen (mindestens 99,5% der Fläche bis Ende 2029) auf eine zusätzliche Lieferung von Daten für eine Vorausschau, die ursprünglich für ein Mobilfunk-Förderprogramm gedacht war, sogar ganz verzichtet werden. Das Monitoring der Ausbauauflagen durch die Bundesnetzagentur bliebe trotzdem sichergestellt. Zumindest sollte aber keine Verschärfung der Berichtspflichten bzw. keine Rückkehr zur vormaligen Detailtiefe erfolgen.

25. Zu Artikel 1 Nummer 26 (§ 81 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 4 TKG)

Das Gigabit-Grundbuch soll den Ausbau beschleunigen, indem es vorhandene Informationen an einer Stelle bündelt. Ziffer 25 kehrt diesen Ansatz um und schafft eine neue Meldepflicht, ohne dass ein Ausbauvorhaben dadurch früher beginnt oder schneller genehmigt wird. Der Aufwand entsteht bei den Unternehmen und bei der öffentlichen Hand gleichermaßen. Der Ausbau von Glasfasernetzen verläuft in Deutschland äußerst dynamisch. Pläne und Vorhaben sind von vielen Faktoren abhängig und ändern sich oftmals. Eine gesetzliche Meldepflicht erzeugt hier einen Datenbestand, der teuer zu pflegen ist und schnell veraltet. Betroffen sind zudem Planungsdaten, die im Wettbewerb um Ausbaugebiete unmittelbaren wirtschaftlichen Wert für das jeweilige Unternehmen haben. Außerdem enthält die dem § 81 TKG zugrunde liegende Norm (Art. 22 EU-Kodex) lediglich eine Kann-Bestimmung für die Erhebung von Vorausschau-Daten. Eine Pflicht zur Erhebung von Ausbauplänen sieht das europäische Recht nicht vor. Die vom Bundesrat geforderte Verschärfung wäre also ein deutscher Sonderweg. Ein solches Gold-Plating liefe den erklärten Zielen der Bundesregierung für einen Abbau von Bürokratie entgegen. Eine Lieferverpflichtung würde auch das vom BMDS initiierten MoU „Bestes Netz für Deutschland“ konterkarieren, das bereits eine Vereinbarung für eine Lieferung von Daten durch die TK-Unternehmen für eine bundesweite Ausbauprognose beinhaltet.

42. bis 62 zu den §§ 127,127a sowie 228

Den folgenden Vorschlägen ist nicht nachzukommen, wenn das Gesetz seinem Anspruch auf Netzausbaubeschleunigung gerecht werden soll:

Der Vorschlag, dass der Wegebaulastträger Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik zulassen darf (Ziff. 49 Drs.), ist abzulehnen. Es bedarf hierzu des im Kabinettsbeschluss vorgesehenen klaren gesetzlichen und damit bundesweit einheitlichen Rahmens.

Regelungen zur Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern durch den Wegebaulastträger bei mangelhafter Bauausführung (Ziff. 55, 56i) sind abzulehnen. Wegebaulastträger verfügen mit § 129 (4) TKG bereits über ein ausreichendes Instrument zur Durchsetzung der Pflichten des Nutzungsberechtigten. Bußgelder für mangelhafte Bauleistungen aufgrund von § 129 Abs. 3 TKG sind weder erforderlich noch geeignet. Die bestehenden Kompetenzen des Wegebaulastträgers, wie Nebenbestimmungen/Auflagen, Anordnungsbefugnisse, Verwaltungszwang, Ersatzvornahme und Kostenerstattung, bilden ein geschlossenes und funktional überlegenes Durchsetzungssystem, das auf die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands abzielt. Ein zusätzliches Bußgeld wäre dogmatisch bedenklich, systemwidrig im Gefüge des § 228 TKG (Zuständigkeit der BNetzA für die Bußgeldtatbestände) und würde das aufgeführte Regelungsziel der ordnungsgemäßen Straßenwiederherstellung nicht fördern. Wenn Wegebaulastträger bislang nur selten vom Instrument des Abs. 4 des § 129 TKG Gebrauch gemacht haben sollten, kann dies nicht dazu führen, einen zusätzlichen Bußgeldtatbestand zu schaffen. Ziel muss sein, die bereits bestehenden Mittel auszuschöpfen.

Sicherheitsleistungen sind nur in den im Kabinettsbeschluss vorgesehenen Grenzen angezeigt. Sie sollen den Wegebaulastträger nur vor dem Zahlungsausfall schützen und nicht als Druckmittel gegenüber dem Nutzungsberechtigten dienen. Nur so sind die Kosten und administrativen Aufwände für den Nutzungsberechtigten zu rechtfertigen. Die Forderung nach Ausweitung (Ziff. 52 Drs.) ist daher abzulehnen.

Die vorgeschlagene Verschiebung der Vorgaben für genehmigungsfreie Baumaßnahmen von § 127 nach § 127a (Ziff. 48, 56d Drs.) ist abzulehnen. Sie birgt die Gefahr, dass der Eindruck entsteht, dass sich die strengeren Voraussetzungen des § 127a auch auf die nach §127 (4) genehmigungsfreien kleineren Baumaßnahmen erstrecken. Die (vermeintlichen) „Unklarheiten zum Hierarchieverhältnis“ würden gerade nicht beseitigt, sondern gerade erst geschaffen.

Der Vorschlag, anzeigefähige Baumaßnahmen gem. § 127a auf solche von max. 3 Monate Dauer zu beschränken (Ziff. 60), ist ebenso abzulehnen. Es steht nicht zu befürchten, dass das Zustimmungsverfahren ohne den Vorschlag absehbar kaum noch zur Anwendung kommt: Schließlich bleibt zunächst abzuwarten, ob mit der in § 127a geforderten Präqualifizierung neue Hürden entstehen oder nicht. Wenn darüber hinaus der Anwendungsbereich über die max. Baudauer drastisch reduziert wird, kann vom Anzeigeverfahren – *dem wesentlichen Genehmigungsbeschleunigungshebel des Gesetzes* - womöglich kaum Gebrauch gemacht werden.

Der Ablehnung der Fristverkürzungen in § 127 (3) (Ziff. 43, 47, 56c Drs) ist nicht nachzukommen. Die Antragsprüfung wird durch die neuen Vorgaben bzgl. der Mindestinformationen sowie zudem Digitalisierung und KI-Einsatz erleichtert, so dass die Qualität der Antragsprüfung auch bei Fristverkürzung nicht leidet.

Verpflichtende Angaben zu techn. Details der verlegten Leitungen (Ziff. 44 Drs) sind keine erforderlichen Mindestinformationen i. R. d. § 127-Verfahrens und daher abzulehnen.

Die vom BR in Ziff. 46, 43b geforderte Streichung des TKU-Anspruchs auf Fiktionsbescheinigung ist mit Art. 8 (1) GIA nicht vereinbar und daher abzulehnen. Diese Bescheinigung wird des Öfteren in der Praxis notwendig, etwa, wenn die VAO nur dann erteilt wird, wenn ein Aktenzeichen des Zustimmungsantrags mitgeteilt wird, das im Rahmen einer Fiktion gerade nicht vorhanden ist.

Die Ermöglichung von Nebenbestimmungen zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Ziff. 51) ist abzulehnen. Diese wird durch die VAO gewährleistet. Andernfalls würde der Prüfungsinhalt des Wegebaulastträgers mit dem der Straßenverkehrsbehörde vermischt. Der Vorschlag, einen Wechsel des bauausführenden Unternehmens mitsamt FaZu-Nachweis anzuzeigen (Ziff. 61 Drs.), stellt neue Bürokratie dar und ist abzulehnen. Grds. bürgt das TKU für die FaZu, so dass der Präqualifizierungsnachweis an sich schon unnötige Bürokratie ist.

68. Zu Artikel 1 Nummer 61 Buchstabe a, Buchstabe c, Buchstabe d – neu – und Buchstabe e – neu – (§ 164 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4, Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c – neu – und Absatz 6 Satz 4 TKG)

Der Vorschlag zur Änderung des § 164 Absatz 4 führt durch die pauschale Miteinbeziehung von Netzbetreibern zu einer verzerrten Verantwortungszuordnung. Denn Netzbetreiber werden in die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung miteinbezogen, obwohl es sich hierbei um eine originäre Pflicht des Betreibers bzw. Anbieters der datenbasierten Notrufverbindungen handeln müsste. Dies zeigt auch die bestehende Regelungslogik des § 164 Absatz 1, nach der die Pflicht zur unentgeltlichen Bereitstellung allein auf die Diensteanbieter zugeschnitten ist.

Die vorgeschlagene Ausweitung des § 164 TKG auf datenbasierte Notrufverbindungen wie die nora-App ist zudem abzulehnen, weil die damit verlangte vorrangige Behandlung im Mobilfunknetz derzeit nicht „einfach“ umgesetzt werden kann. Anders als beim bestehenden Zero-Rating der nora-App müsste der konkrete Datenverkehr zunächst zuverlässig erkannt und anschließend über zentrale Netzelemente priorisiert werden; nach aktueller technischer Einschätzung wäre voraussichtlich sogar die gesamte bestehende Datensitzung des Nutzers anzuheben, was neue Qualitäts-, Kapazitäts- und Abgrenzungsfragen auslöst. Eine technisch elegantere Lösung über einen speziellen 5G-

Network-Slice wäre frühestens bei ausreichender Verbreitung entsprechender Endgeräte und Tarife – voraussichtlich ab 2028 – denkbar und stünde für LTE sowie 5G-Non-Standalone nicht zur Verfügung. Die Pflicht würde daher gerade in der Übergangszeit erhebliche und nicht abschließend kalkulierbare Anpassungen bei Netzbetreibern erfordern, ohne eine flächendeckend verlässliche Ende-zu-Ende-Funktion der App, ihrer Server und der Leitstellen garantieren zu können.

Zudem würden mit dem jetzigen Entwurf alle wesentlichen Kosten allein die Netzbetreiber tragen müssen, obwohl sie selbst nicht Anbieter solcher Apps sind. Dazu zählen die Kosten für den Datentransport als auch die erheblichen Kosten für die Implementierung (wie oben beschrieben), obwohl es sich beim Notruf um eine hoheitliche Aufgabe handelt.